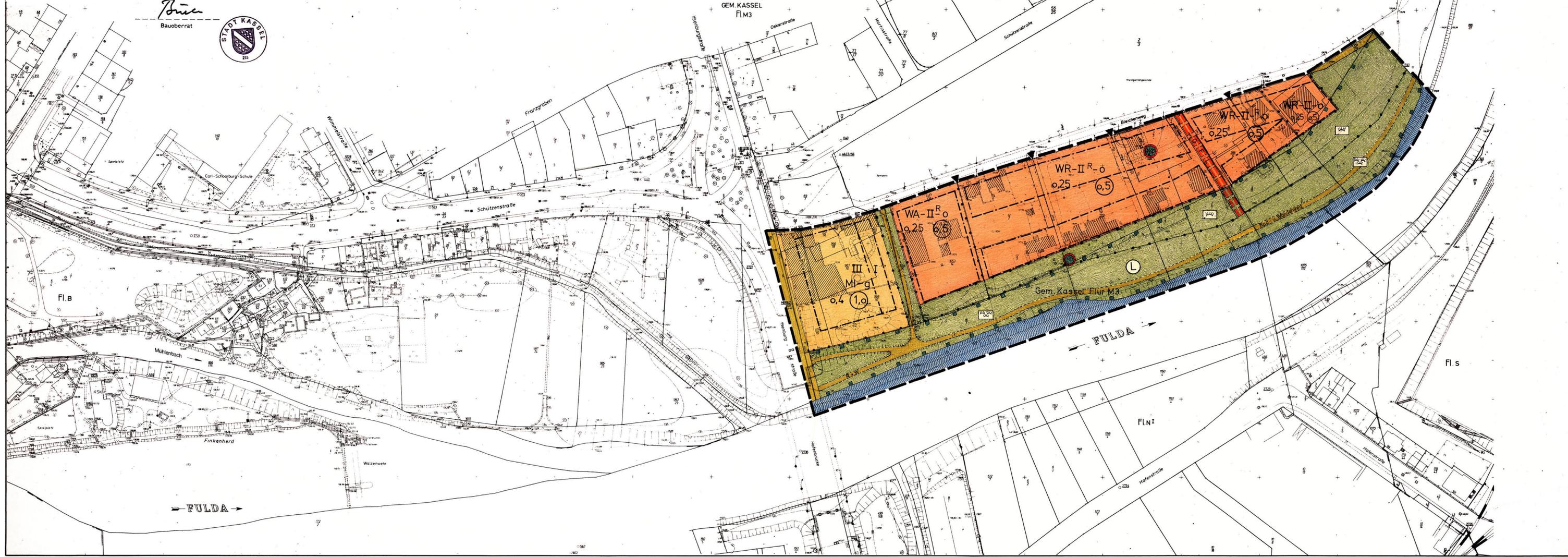


Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlussergebnisse mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 12. November 1980



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges

- Vorhandene Bebauung
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Höhenpunkt

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet
WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet
WAR Allgemeines/rückwärtiges Wohngebiet	SW Wochenendhausgebiet
MD Dorfgebiet	SO Sondereckgebiet
MI Mischgebiet	WRP Reines Wohngebiet Rückwärtige Bebauung
MK Kerngebiet	

Maß der baulichen Nutzung

- Z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- G Zusätzliches Garagenschloß
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschöffflächenzahl
- 50 Baumassenzahl
- 0 Offene Bauweise
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kindergarten
- Kirche
- Grünflächen
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Versorgungsanlagen
- Umfarmstation
- Wasserbehälter
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Verkehrsgrün
- Höheanlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN
- Rad- u. Wanderweg

Sonstige Flächenutzungen

- Verkehrsflächen-Wasserstraße
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Sonstige Festsetzungen und Darstellungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Sti Ga Stellplätze, Garagen
- GSt GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- TGa GTGa Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
- WP Waschplatz
- HOTEL Flächen für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutz L Landschaftsschutz Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- SAN Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 Abs.3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Teiles des Fluchtlinienplanes Nr. 205 III vom 4.6.1894 aufgehoben.
 - Die Grundstücksflächen im WR-II-R-o-Gebiet für rückwärtige Bebauung müssen mind. 600 qm groß sein.
 - Für rückwärtige Bebauung ist eine Geschosfzahl von 1 als Höchstgrenze festgesetzt.
 - Die Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke ist an dem mit ▼ gekennzeichneten Grundstücksflächen herzustellen, und zwar bei doppelter Erschließung in 3,0 m Breite auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze und bei einseitiger Erschließung in 3,0 m Breite neben der Grundstücksgrenze.
 - In der öffentlichen Grünfläche am Fuldaufer ist ein Rad- und Wanderweg in einem Mindestabstand von 25,0 m, gemessen von der südlichen Baugrenze des Wohngebietes am Bleichenweg, anzulegen. Die Wegeführung zur Fulda hin kann variiert werden.
 - Die im Plan besonders bezeichnete Fläche ist gemäß § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG zu belasten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Unterhaltung einer Abwasserleitung zugunsten der Stadt Kassel.
- Hinweise:**
Für die nachrichtlich eingetragenen Landschaftsschutzgebiete gilt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel vom 8.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der gesetzlichen Hochwassergrenze im Überschwemmungsgebiet der Fulda, neu festgesetzt am 7. Januar 1964 nach dem Hess. Wassergesetz.
- Rechtsgrundlagen:** Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 933)
Baubenutzungsverordnung (BauBNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)
Planzeichenerverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. I S. 102)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Abs.1 Nr.3 Kat. Ges.) Kassel, den 17. Januar 1980

Stadtvermessungsamt
Kiesler
Vermessungsoberrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs.6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 5.5.1980 Kassel, den 19. Mai 1980

Stadtverordnetenversammlung
Stadtvorordnetenvorsteher

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 2a Abs.6 Satz 1 und 2 BBauG vom 9.6.1980 bis einschließlich 11.7.1980 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 22 vom 30.5.1980 Kassel, den 19. Juli 1980

Planungsamt
Bauberrat

Genehmigungsvermerk

Aufgestellt Kassel, den 1. Februar 1980

Der Magistrat
Stadtrat

Planungsamt
Stadtdirektor

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 9.6.1980 bis einschließlich 11.7.1980 Kassel, den 20. Mai 1980

Der Magistrat
Stadtrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 10.11.1980 Kassel, den 11. November 1980

Der Magistrat
Stadtvorordnetenvorsteher

Planungsamt
Bauberrat

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 23. März 1981 - III/3c-III/3d-61d 04-01 (01) -

Kassel, den 24. März 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungspläne ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.

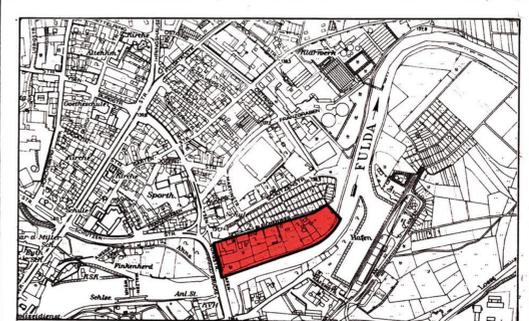
Kassel, den 24. März 1981

Der Magistrat
Oberbürgermeister

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 73 vom 27.3.1981. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 27. März 1981

Der Magistrat
Stadtrat



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN BLEICHENWEG

MASSTAB 1:1000

B VI 43